



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

20. Mai 1997

NR. 1133

EG Wangen: Grundsätzliche und zugleich definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Zelgliacker"

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Wangen unterbreitet die Neuzuteilung der Grundstücke und bereits auch die Vermessung der neuen Grundstücke in der Baulandumlegung "Zelgliacker" zur grundsätzlichen und definitiven Genehmigung.

2. Erwägungen

2.1. Die Neuzuteilung der Grundstücke wurde öffentlich publiziert; dagegen ist eine Einsprache eingereicht worden, welche die Baukommission als die Baulandumlegung durchführende Behörde abgewiesen hat. Ein Weiterzug dieses Entscheides an den Regierungsrat erfolgte nicht. In der Folge hat die Baukommission die Neuzuteilung genehmigt (Beschluss vom 18. Februar 1997).

2.2. Die Baukommission hat die notwendige Vermessung der Grundstücke durchführen lassen. Sie reicht deshalb die Baulandumlegung auch bereits zur definitiven Genehmigung ein (Beschluss vom 15. April 1997).

Formell wie materiell ist gegen die Unterlagen nichts einzuwenden, so dass diese genehmigt werden können.

3. Beschluss

- 3.1. Die Baulandumlegung "Zelgliacker" wird grundsätzlich genehmigt.
- 3.2. Die Baulandumlegung "Zelgliacker" wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
- 3.3. Für die durch das Unternehmen bedingten grundbuchlichen Eintragungen, Aenderungen und Löschungen werden keine Grundbuch- und andere Amtschreiberegebühren und für die Eigentumsübertragungen keine Handänderungssteuern erhoben.
- 3.4. Ueber die Erhebung einer Kapitalgewinnsteuer entscheiden die zuständigen Steuerbehörden.
- 3.5. Die Baukommission wird beauftragt, das Inkrafttreten des neuen Rechtszustandes allen Beteiligten schriftlich mitzuteilen.

- 3.6. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.
- 3.7. Die Amtschreiberei Olten, Olten, wird beauftragt, den neuen Rechtszustand im Grundbuch einzutragen.
- 3.8. Die Genehmigungsgebühr inklusive Publikationskosten beträgt Fr. 823.--. Dieser Betrag ist innert 30 Tagen auf Postscheck-Konto 45-1-4 (Staatskasse) einzubezahlen.

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrschke

Kostenrechnung EG Wangen

Genehmigungsgebühr:	Fr. 800.--	(Kto. 5803.431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 5820.435.07)
zahlbar innert 30 Tagen	Fr. 823.-- =====	ES

Bau-Departement pw/ss (2), mit Akten (separat)

Rechtsdienst pw (3)

Bau-Departement br

Amt für Raumplanung, mit genehmigten Unterlagen

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau

Kreisbauamt II, 4600 Olten

Hochbauamt

Steuerverwaltung

Veranlagungsbehörde Olten, 4600 Olten

Amtschreiberei Olten, 4600 Olten, mit genehmigten Unterlagen (einschreiben)

Katasterschätzung, mit genehmigten Unterlagen

Solothurner Gebäudeversicherung

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung

Finanzkontrolle

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4612 Wangen, mit genehmigten Unterlagen (mit Rechnung, einschreiben)

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde, 4612 Wangen

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4612 Wangen

Ingenieur- und Vermessungsbüro Buxtorf und Lerch, Dellenstrasse 75, 4632 Trimbach

Staatskanzlei (Amtsblatt; "Einwohnergemeinde Wangen: Die Baulandumlegung "Zelgliacker" wird definitiv genehmigt".)